



Beschluss zu **Dringlichkeitsantrag FO 02 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 31.03.2017**

Antrag: **Finanzordnung SHFV**

Antragsteller: SHFV – Vorstand

Beschluss: Der Beirat des SHFV hat unter Bejahung der Dringlichkeit mit großer Mehrheit beschlossen, nachfolgenden § 7a neu in die Finanzordnung aufzunehmen:

§ 7a (Mittelverteilung im Rahmen des flexiblen Spielbetriebes)

Mit Einführung des flexiblen Spielbetriebes werden die unter § 7 beschriebenen Einnahmen wie nachfolgend zugewiesen:

1. Gerichtsgebühren einschließlich Protestgebühren, Strafgelder und Ordnungsgelder, die eine Mannschaft im Rahmen ihrer Teilnahme am Spielbetrieb eines Kreisfußballverbandes zu zahlen hat, sind dem Kreisfußballverband zuzuweisen, der die jeweilige Staffelleitung für diese Mannschaft übernommen hat.
2. Alle übrigen Einnahmen gemäß § 7 inklusive der Ordnungsgelder, die nicht originär im Kontext der Organisation des Spielbetriebes stehen (z.B. Schiedsrichterausschuss oder Vorstand) einer Mannschaft, die am Kreisspielbetrieb teilnimmt, werden dem Kreisfußballverband zugewiesen, dem der Verein angehört, welcher die Mannschaft stellt.

Begründung:

Der obige Antrag entspricht dem Wunsch des Beirates und damit auch der Kreisfußballverbände, mit Einführung der Flexibilisierung des Spielbetriebes spielbetriebsrelevante Einnahmen wie Ordnungsgelder und Strafen jenem Kreisfußballverband zuzuweisen, der auch die Staffelleitung und damit die Arbeit übernimmt, während alle anderen Einnahmen bei dem Kreisfußballverband verbleiben, dem der Verein, welcher die jeweilige Mannschaft stellt, angehört.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2017 in Kraft.